

Aktenzeichen: 5 AZR 282/81

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 27. Juli 1983
- 5 AZR 282/81 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 26. Januar 1981
Berlin - 22 Ca 119/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 19. Mai 1981
Berlin - 8 Sa 23/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Kein Mutterschaftsurlaub für Adoptivmütter

Gesetz: MuSchG § 8 a; GG Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 4

Leitsätze:

- 1.a) Adoptivmütter haben keinen Anspruch auf Mutterschaftsurlaub nach § 8 a MuSchG. Nach Wortlaut, Zusammenhang und Entstehungsgeschichte des Gesetzes steht dieser Anspruch nur leiblichen Müttern zu.
- b) Hinsichtlich der Frauen, die ein Kind unter sechs Monaten adoptiert haben, liegt auch keine Lücke in der gesetzlichen Regelung vor. Der Gesetzgeber hat den Kreis der anspruchsberechtigten Frauen bewußt auf die leiblichen Mütter beschränkt.
2. Die gesetzliche Regelung verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 4 GG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 282/81

8 Sa 23/81

Verkündet am
27. Juli 1983

Stöcker,

IM NAMEN DES VOLKES!

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 27. Juli 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, den Richter Dr. Heither und die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter Döring und Dr. Frey für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 19.
Mai 1981 - 8 Sa 23/81 - wird zurückgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu
tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin ist bei der Beklagten als Ärztin für Labormedizin beschäftigt. Auf das Anstellungsverhältnis findet der BAT Anwendung. Am 1. September 1980 adoptierte die Klägerin zusammen mit ihrem Ehemann ein am 8. August 1980 geborenes peruanisches Kind. Vom 1. September bis 10. Oktober 1980 hatte die Klägerin Erholungsurlaub. Mit Schreiben vom 14. September 1980 beantragte sie bei der Beklagten die Gewährung von Mutterschaftsurlaub. Nachdem ihr angekündigt worden war, daß dieser Antrag abgelehnt werden würde, stellte sie unter dem 26. September 1980 vorsorglich einen Antrag auf Bewilligung von Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge, da ihr Kind dringend der Pflege bedürfe. Mit Schreiben vom 1. Oktober 1980 lehnte die Beklagte den Antrag vom 14. September 1980 ab, bewilligte aber durch weiteres Schreiben vom 9. Oktober 1980 den unbezahlten Sonderurlaub nach § 50 Abs. 2 BAT für die Zeit vom 11. Oktober bis 31. Dezember 1980. Eine Verlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus lehnte die Beklagte wegen der Personalsituation ab.

Mit ihrer am 22. Oktober 1980 beim Arbeitsgericht Berlin



eingegangenen Klage hat die Klägerin Gewährung von Mutterschaftsurlaub begehrt und diesen Antrag zuletzt auf die Zeit bis zum 8. Februar 1981 einschließlich begrenzt. Sie hat die Auffassung vertreten, der Mutterschaftsurlaub diene nicht allein dem Schutz der Mutter, sondern auch dem des Kindes. Nachdem die Adoptivkinder in ihrer rechtlichen Stellung durch Neufassung des Bürgerlichen Gesetzbuches den ehelichen Kindern völlig gleichgestellt worden seien, müsse sich dies auch beim Mutterschaftsurlaub auswirken.

Die Klägerin hat zuletzt beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet war, ihr Mutterschaftsurlaub gemäß § 8 a MuSchG bis zum 8. Februar 1981 zu gewähren.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, der Mutterschaftsurlaub nach § 8 a MuSchG stehe Adoptivmüttern nicht zu. Der Mutterschaftsurlaub knüpfe bewußt an die Schutzfrist des § 6 Abs. 1 MuSchG an und sei daher nur leiblichen Müttern zu gewähren. Der Mutterschaftsurlaub sei zum Schutz der leiblichen Mutter eingeführt worden, um die mit der Schwangerschaft und Entbindung zusammenhängenden Veränderungen auszugleichen. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz liege daher nicht vor. Gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes und den erkennbaren Willen des Gesetzgebers komme auch eine Lückenausfüllung nicht in Betracht.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin blieb erfolglos. Mit der zugelassenen Revision ver-



folgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Berufung bestehen, entgegen der Auffassung der Revision, keine Bedenken. Die Klägerin hatte zwar in der Berufungsbegründung noch keinen Antrag formuliert. Aus der Begründung geht jedoch unzweideutig hervor, daß sie das Urteil des Arbeitsgerichts in vollem Umfang angefochten hat.

II. Die Revision ist nicht begründet. Die Klägerin hat als Adoptivmutter keinen Anspruch auf Mutterschaftsurlaub.

1. Der Mutterschaftsurlaub ist durch Gesetz zur Einführung des Mutterschaftsurlaubs vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 797) in das Mutterschutzgesetz eingefügt worden. Nach § 8 a MuSchG haben Mütter Anspruch auf Mutterschaftsurlaub im Anschluß an die Schutzfrist des § 6 Abs. 1 bis zu dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt wird. Voraussetzung dafür ist, daß in den letzten zwölf Monaten vor der Entbindung für mindestens neun Monate, bei Frühgeburten für mindestens sieben Monate, ein Arbeitsverhältnis oder ein Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld nach dem AFG bestanden hat. Nach § 8 a Abs. 2 MuSchG muß die Mutter den Mutterschaftsurlaub spätestens vier Wochen vor Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 MuSchG verlangen.



2. Das Berufungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, daß der Anspruch auf Mutterschaftsurlaub nur leiblichen Müttern zusteht. Das ergibt sich aus Wortlaut, Zusammenhang und Entstehungsgeschichte des Gesetzes.

a) Der Wortlaut des § 8 a MuSchG spricht zwar nur von "Müttern", worunter sowohl leibliche Mütter wie auch Adoptivmütter zu verstehen sein könnten. Desgleichen kann auch die Beziehung zwischen Adoptivmutter und Adoptivkind sprachlich aus der Sicht der Mutter als "Mutterschaft" zu begreifen sein. Der Mutterschaftsurlaub ist jedoch an die Schutzfrist des § 6 Abs. 1 angeschlossen und es ist weiter darauf abgestellt, daß in den letzten zwölf Monaten vor der Entbindung ein Arbeitsverhältnis oder ein Anspruch auf Arbeitslosengeld usw. bestanden hat. Daraus folgt, daß der Mutterschaftsurlaub nur den Frauen gewährt werden soll, die selbst entbunden haben; denn nur sie können die genannten Voraussetzungen des § 8 a MuSchG erfüllen (vgl. Zmarzlik/Zipperer, MuSchG, 3. Aufl. 1979, § 8 a Anm. 3).

b) Die Zielsetzung bei der Einführung des Mutterschaftsurlaubs ging dahin, einen verbesserten Schutz für die berufstätige Mutter und das Kind zu schaffen. Der berufstätigen Mutter soll die Möglichkeit eröffnet werden, sich über die Zeit der Mutterschutzfrist hinaus ohne die Belastung durch die Berufstätigkeit uneingeschränkt der Kindesbetreuung widmen zu können, und zwar in einer Zeit, in der sie selbst noch der weiteren Schonung bedarf (vgl. die Begründung des Regierungsentwurfes BT-Drucks. 8/2613, S. 9, 12; Zmarzlik, DB 1979, 1503 ff.). Der Mutterschaftsurlaub



dient damit auch der weiteren Erholung der Mutter von der Entbindung und ihrer weiteren Schonung wegen der mit der Schwangerschaft und Entbindung zusammenhängenden physischen und psychischen Veränderungen. Dieser vom Gesetzgeber nach der Entstehungsgeschichte verfolgte Zweck der Regelung spricht ebenfalls dafür, daß der Mutterschaftsurlaub nur leiblichen Müttern zuerkannt werden sollte.

3. Hinsichtlich der Frauen, die ein Kind unter sechs Monaten adoptiert haben, liegt auch keine Lücke in der gesetzlichen Regelung vor. Das ergibt sich mit aller Deutlichkeit aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes über die Einführung des Mutterschaftsurlaubs. Der Bundesrat hatte im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens angeregt, den Mutterschaftsurlaub auch auf leibliche Väter und auf Adoptiveltern auszudehnen (vgl. BT-Drucks. 8/2613, S. 17). Demgegenüber hat die Bundesregierung (BT-Drucks., aaO, S. 21) darauf hingewiesen, daß die für den Schutz der leiblichen Mutter entscheidenden Gründe für den Mutterschaftsurlaub in der Person der Väter und der Adoptiveltern nicht vorliegen und daher keine Möglichkeit bestehe, Väter und Adoptiveltern in die Konzeption des Mutterschutzgesetzes einzubeziehen. Der Bundestag hat das Gesetz sodann in der von der Bundesregierung eingebrachten Formulierung beschlossen. Der Gesetzgeber hat somit den Kreis der anspruchsberechtigten Frauen bewußt auf die leiblichen Mütter beschränkt.

4. Entgegen der Ansicht der Revision verstößt die gesetzliche Regelung auch nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3



Abs. 1 GG oder gegen Art. 6 Abs. 4 GG).

a) Der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG ist nur verletzt, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache folgender oder sonstwie sachlich einleuchtender Grund für eine gesetzliche Differenzierung nicht finden läßt, wenn also die gesetzliche Bestimmung als willkürlich gewertet werden muß (BVerfGE 1, 14, 52; 51, 60, 76; ständige Rechtsprechung). Davon kann hier keine Rede sein. Würde der Mutterschaftsurlaub allein dem Zweck dienen, der berufstätigen Frau während der ersten sechs Lebensmonate des Kindes dessen Betreuung unbelastet durch Berufstätigkeit zu ermöglichen, wäre zu erwägen, ob Adoptivmütter sich nicht in vergleichbarer Lage befinden. Der Gesetzgeber hat aber den Zweck des Mutterschaftsurlaubs auch darin gesehen, den Gesundheitsschutz der leiblichen Mutter, die durch Schwangerschaft und Entbindung physisch und oft auch psychisch belastet ist, zu verbessern (vgl. BT-Drucks. 8/2613, S. 9, 21; 8/2797, S. 1, 3, 15, 17). Dieser gesetzliche Zweck kann nur bei leiblichen Müttern zum Tragen kommen. Diese mit dem Gesetz verfolgte Schutzfunktion rechtfertigt eine unterschiedliche Behandlung von leiblichen Müttern und Adoptivmüttern (so auch für den Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO BSG Urteil vom 3. Juni 1981 - 3 RK 74/79 - BB 1982, 50 = NJW 1981, 2719). Aus diesen Erwägungen hat auch das Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde wegen nicht hinreichender Erfolgsaussicht nicht zur Entscheidung angenommen. Darin war gerügt worden, der dem Wortlaut des § 8 a MuSchG entsprechende § 4 a der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen und Richterinnen des Saarlandes in der Fassung des Art. 1



-8-

der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen und Richterinnen vom 21. September 1979 (Amtsbl. S. 842) verstoße, da er auf Adoptiv(pflege)- mütter nicht anzuwenden sei, gegen Art. 3 Abs. 1 GG (BVerfG Beschluß vom 2. Februar 1982 - 2 BvR 553/80 - unveröffentlicht).

b) Die gesetzliche Regelung steht auch nicht im Widerspruch zu Art. 6 Abs. 4 GG, der bestimmt, daß jede Mutter Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft habe. Diesem Anliegen des Verfassungsgebers ist aus den vorstehend dargelegten Erwägungen für den Mutterschaftsurlaub durch den Gesetzgeber in nicht zu beanstandender Weise entsprochen worden.

Dr. Thomas

Döring

Dr. Heither

Dr. Frey

Michels-Holl



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)